

LAG-Änderungen vom 25. September 2005 und vom 29. November 2006;  
in Kraft gesetzt per 1. August 2007



## **Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)**

Erziehungsdirektion

## Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), mit Änderung vom 25. September 2005<sup>1</sup>, wird wie folgt geändert:

*Titel:*

Betrifft nur den französischen Text.

Gegenstand,  
ergänzendes Recht

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an den in Artikel 2 genannten Institutionen und legt die Grundsätze für die Finanzierung fest.

<sup>2</sup> Wo diesem Gesetz, seinen Ausführungsbestimmungen und der besonderen Gesetzgebung keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung.

**Art. 2** <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an

*a bis e unverändert,  
f kantonalen Maturitätsschulen,  
g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen,  
h kantonalen oder vom Kanton subventionierten höheren Fachschulen.*

<sup>2</sup> Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung, in der Schuladministration oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Dagegen gilt es nicht für das ausschliesslich administrativ und technisch tätige Personal der Schulen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen oder diese ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Art. 4** <sup>1</sup> Aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Verfügung auf eine

---

<sup>1</sup> Noch nicht in Kraft.

unbefristete oder befristete Zeitdauer.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 5** Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen kantonalen Behörden anerkanntes Diplom oder über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügen und wenn die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben.

**Art. 6** <sup>1</sup> Funktionen, die für länger als ein Jahr ausgeübt werden sollen, sind in der Regel auszuschreiben.

<sup>2</sup> Vor der Neubesetzung ist zu prüfen, ob die Funktion aufgehoben oder durch bereits angestellte Lehrkräfte übernommen werden kann.

Anstellungsbehörden

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der zuständigen Direktion als Anstellungsbehörde.

<sup>2</sup> Für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.

Übernahme anderer  
Aufgaben und  
Funktionen

**Art. 8** Lehrkräfte können im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades zur Übernahme anderer Aufgaben oder anderer Funktionen verpflichtet werden.

**Art. 10** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Probezeit können Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz durch die Anstellungsbehörde unter Wahrung einer Frist von drei Monaten aus triftigen Gründen auf das Ende eines Schulsemesters aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Nach Ablauf einer Sperrfrist gemäss Artikel 28 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)<sup>1</sup> ist die Auflösung jeweils auf das Ende eines Monats zulässig.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Probezeit kann die Lehrkraft ihr Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen.

<sup>4</sup> Unverändert.

Auflösung in Folge  
von Reorganisation  
1. Allgemein

**Art. 10a** (neu) <sup>1</sup> Fällt ein massgebender Teil der Anstellung infolge einer durch den Kanton oder die zuständige Gemeinde veranlassten Reorganisation weg und kann die betroffene Lehrkraft nicht in zumutbarem Rahmen weiterbeschäftigt werden, löst die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis auf.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion strebt an, der betroffenen Person eine zumutbare Anstellung zu vermitteln.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auflösung in Folge von Reorganisation durch Verordnung.

<sup>1</sup> BSG 153.01

2. Lehrkräfte der Gemeinden **Art. 10b** (neu) Für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens erfolgt die Stellenvermittlung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, von der Entlassung betroffene Lehrkräfte auf Aufforderung der zuständigen Direktion zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.
3. Anspruch auf Rentenleistungen und Abgangsschädigung **Art. 10c** (neu) <sup>1</sup> Lehrkräfte, die gemäss Artikel 10a unverschuldet entlassen worden sind, haben Anspruch auf eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente der Pensionskasse, bei der sie versichert sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Anstellungsverhältnisses das 56. Altersjahr vollendet haben und länger als 16 Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind.
- <sup>2</sup> Die Rente gemäss Absatz 1 wird gegebenenfalls durch Kinderrenten ergänzt und nach den Leistungsgrundsätzen der entsprechenden Pensionskasse ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Bezüglich Überbrückungsrenten, Verschuldensfeststellung und Finanzierung der Mehrleistungen der Pensionskassen gelten die Artikel 33 bis 36 PG sinngemäss.
- <sup>4</sup> Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Abgangsschädigung gemäss der Personalgesetzgebung.
4. Lastenverteilung **Art. 10d** (neu) Der Ersatz von Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufwendungen für Abfindungen und der Aufwand für flankierende Massnahmen unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen des Kantons durch Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens verursacht werden.

### III. Gehaltssystem und Versicherung

- Gehaltsbestandteile **Art. 12** <sup>1</sup> Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und einem individuell festgelegten Gehaltsbestandteil.
- <sup>2</sup> Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse.
- <sup>3</sup> Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 57,75 Prozent des Grundgehaltes.
- Gehaltsklassen **Art. 12a** <sup>1</sup> Die Anzahl der Gehaltsklassen und die Grundgehälter werden im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Sie werden im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils angepasst.
- Vor- und Gehaltsstufen **Art. 12b** Der Regierungsrat bestimmt Anzahl und Höhe von Vor- und Gehaltsstufen der Gehaltsklassen durch Verordnung.

Funktionen	<p><b>Art. 12c</b> (neu) <sup>1</sup> Der Regierungsrat ordnet durch Verordnung jede Funktion einer Gehaltsklasse zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung richtet sich nach der erforderlichen Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen einer Funktion.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für Verhältnisse, welche nicht durch die Einreihung in einer Gehaltsklasse geregelt werden können, besondere Entschädigungen festlegen.</p>
Anfangsgehalt	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Funktion vorgesehenen Gehaltsklasse.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs und die nachgewiesenen Weiterbildungen für die Ausübung der Funktion genutzt werden können, sind sie zur Bestimmung des individuellen Gehaltsbestandteils angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen kann das Anfangsgehalt tiefer als das Grundgehalt festgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann dabei insbesondere zur Sicherstellung des Unterrichtes, bei Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialisten zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Anfangsgehaltes festlegen.</p>
Individueller Gehaltsaufstieg	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Gehaltsaufstieg richtet sich nach der Erfahrung im Beruf und nach einer eventuellen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht und bestimmt nach Anhörung der Personalverbände die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Auf den Gehaltsaufstieg besteht kein Anspruch.</p> <p><b>Art. 16</b> Aufgehoben.</p>
Berufsauftrag	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Lehrkräfte erfüllen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Berufsauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der jeweiligen Bildungsinstitutionen sowie durch das Leitbild der Schule umschrieben wird.</p> <p><sup>2</sup> Dieser umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten,</li><li>b Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung,</li><li>c Zusammenarbeiten,</li><li>d Weiterbildung.</li></ul>
Weiterbildung	<p><b>Art. 17a</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Weiterbildung durch Verordnung. Er erlässt namentlich Bestimmungen über die Beteiligung des Kantons an den Weiterbildungskosten.</p>

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

**Art. 18 bis 21** Aufgehoben.

**Art. 22** <sup>1</sup> Ist der Kanton Träger der Schule, richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 100 PG.

<sup>2</sup> Für die übrigen Träger richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 101 PG.

<sup>3</sup> In allen Fällen finden die Artikel 102 bis 105 PG Anwendung.

**Art. 22a** <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion kann einer Lehrerin oder einem Lehrer die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sie meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.

**Art. 23** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte unterstehen der Aufsicht der Anstellungsbehörde gemäss Artikel 7 und für die pädagogischen Belange dem zuständigen Schulinspektorat oder der durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörde.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 25** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen über Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz kann bei der zuständigen Direktion Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 108 PG.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 26a** Aufgehoben.

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere

1. die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 2 Absatz 2,
2. die Anstellungsvoraussetzungen,
3. die Stellenausschreibung,
4. die Bezeichnung der Anstellungsbehörden,
5. das Nähere zur Auflösung infolge von Reorganisation,
6. das Nähere zum Geltungsbereich des Gehaltssystems und der beruflichen Vorsorge,

7. die Zuordnung der Funktionen zu den Gehaltsklassen,
8. die Zahl und den Wert der Vor- und Gehaltsstufen,
9. das Anfangsgehalt, den individuellen Gehaltsaufstieg sowie die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt sowie Erfahrungs- und allenfalls Leistungsstufen angerechnet werden,
10. die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
11. die Festlegung der Jahresarbeitszeit sowie der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
12. die besonderen Entschädigungen,
13. die Zulagen, die Treueprämie und andere Prämien,
14. die Auszahlung von Leistungen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen,
15. die Finanzaufsicht und das Rechnungswesen,
16. den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte,
17. die Altersentlastung,
18. bei welcher Pensionskasse die Lehrkräfte zu versichern sind und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
19. die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
20. die Gehaltszahlung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
21. die Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen,
22. den Berufsauftrag,
23. die Stellvertretungen,
24. die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
25. die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 28** Aufgehoben.

**Art. 30** Aufgehoben.

In den nachgenannten Artikeln wird „personnel enseignant“ durch „corps enseignant“ ersetzt:

*Betrifft nur den französischen Text.*

## **Anhang I**

Grundgehalt für die einzelnen Gehaltsklassen per 1. August 2006 (Art. 12a Abs. 1)

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
1	53'854
2	56'886
3	59'918
4	62'951
5	65'984
6	69'016
7	72'049
8	75'082

9	78'113
10	81'146
11	84'179
12	87'211
13	90'244
14	93'276
15	96'309
16	99'341
17	102'374
18	105'407
19	108'439
20	111'472
21	114'505
22	117'536
23	120'569
24	123'602
25	126'634

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kindergartengesetz vom 23. November 1983:

*Artikel 14:* betrifft nur den französischen Text.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

*Art. 34* Aufgehoben.

*Art. 75*<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen. Dabei gilt insbesondere

*a* bis *d* Unverändert.

*e* Aufgehoben.

<sup>2</sup> Unverändert.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 61 Absatz 4, Artikel 61a und Artikel 65 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

3. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG):

*Art. 20* Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 17a, Artikel 21, Marginalie von Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1 und 2 und Artikel 27 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.



4. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986:

*Art. 14* Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 13a und Artikel 15 betreffen nur den französischen Text.

5. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG):

*Art. 30* Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 31a Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1 betreffen nur den französischen Text.

6. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 22, Marginalie von Artikel 24, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4 und Anhang F betreffen nur den französischen Text.

### III.

Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD, BSG 430.250.1) wird aufgehoben.

### IV.

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Lehrerfortbildung wahrnehmen und bisher nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)<sup>1</sup> nach der Lehreranstellungsgesetzgebung.
2. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Schulberatung wahrnehmen und bisher nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.
3. Lehrkräften, welche auf Grund von Artikel 21 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)<sup>2</sup> die ihnen zustehende Einstufung noch nicht erreicht haben, wird die verbleibende Gehaltsanpassung auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung hin voll gewährt.

---

<sup>1</sup> BSG 436.91

<sup>2</sup> BSG 430.250.1

- 4.1 Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Ansprüche nach dem bisherigen Artikel 30 LAG oder nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992<sup>1</sup> erworben haben, erhalten diese bis zum 31. Juli 2015 ausgerichtet.
- 4.2 Die maximale jährliche Bruttogehaltsreduktion durch die Aufhebung eines oder mehrerer Besitzstände beträgt 8000 Franken.
- 4.3 Ist die gesamte Bruttogehaltsreduktion höher als der Maximalbetrag nach Ziffer 4.2, wird sie auf ein oder zwei weitere Jahre verteilt.
- 4.4 Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als 5000 Franken pro Jahr und ist die betroffene Lehrkraft am 1. August 2015 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2015 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

#### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom 25. September 2005 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

---

<sup>1</sup> BSG 432.210